

# Mobilfunkanlagen

## Vereinbarung

über

## die Standortevaluation und -koordination

zwischen dem

**Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD)**

**dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)**

und den

**Mobilfunkbetreibern**



**Salt.**



## **1. Zweck**

Mit dieser Vereinbarung soll die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Mobilfunkbetreibern, wie sie im kantonalen Richtplan in Planungsgrundsätzen E-6.2.6 und E-6.2.7 aufgeführt ist, konkretisiert werden. Insbesondere sollen die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen Mobilfunkbetreibern und Gemeinden verbessert, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten geregelt und ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei der Standortbewertung festgelegt werden. Die Vereinbarung regelt das gesamte Planungs- und Evaluationsverfahren vor der Einreichung eines konkreten Baugesuchs durch die Mobilfunkbetreiber. Die Vereinbarung schafft mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiber und eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen auf ihrem Gemeindegebiet zu befassen. Dadurch wird die Standortoptimierung von Antennenanlagen in einem frühen Verfahrenszeitpunkt ermöglicht. Die Gemeinden sind aufgrund der umfassenden Informationen der Mobilfunkbetreiber jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren. Die Nachvollziehbarkeit der sachlichen und technischen Rahmenbedingungen bei Mobilfunkantennen für die Bevölkerung kann dadurch erhöht und die nachfolgenden Baubewilligungsverfahren können tendenziell beschleunigt werden.

## **2. Beurteilungsgrundlagen und Verfahren (nach Standortevaluation)**

Mobilfunkanlagen sind baubewilligungspflichtige Anlagen im Sinne von § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1). Sie sind durch die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren (§§ 135 ff PBG) zu prüfen. Dabei stehen die Anliegen des Umweltschutzes, nämlich die Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte (IGW und AGW) gemäss der bundesrechtlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) und des Natur- und Heimatschutzes sowie der baugesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde im Vordergrund. Die örtliche Baubehörde bewilligt Mobilfunkanlagen. Die Beurteilung der NISV erfolgt durch das kantonale Amt für Umwelt (AFU), basierend auf dem von den Mobilfunkbetreibern mit dem Baugesuch eingereichten Standortdatenblatt. Bei einem Standort ausserhalb von Bauzonen ist zusätzlich eine Bewilligung nach § 38<sup>bis</sup> PBG erforderlich. Das Bau- und Justizdepartement (BJD) entscheidet nach der ordentlichen Baupublikation und nach der Stellungnahme der Baubehörde über die Zonenkonformität, die Ausnahmegewilligung und die damit zusammenhängenden Einsprachen.

## **3. Information, Standortevaluation und -koordination**

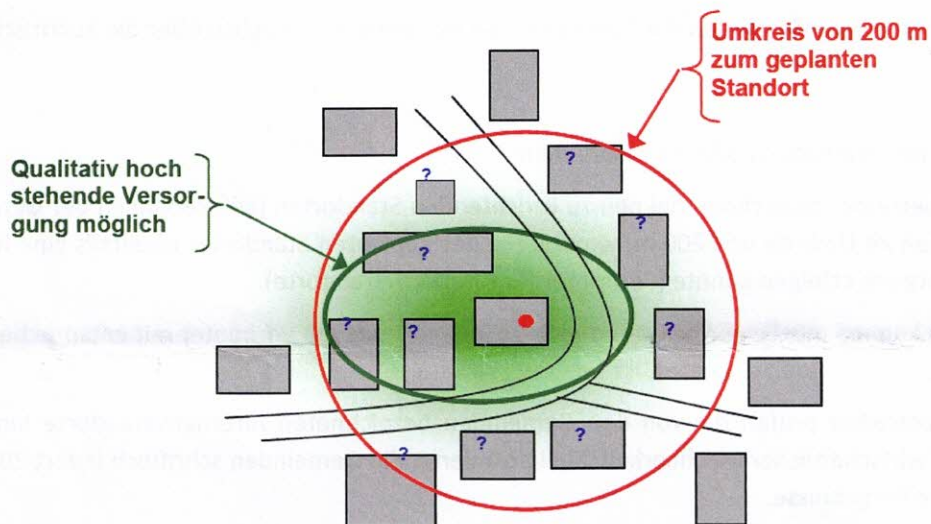
Die Netzplanung der Mobilfunkbetreiber beinhaltet den Aus- und Umbau bestehender und die Realisierung neuer Antennenanlagen.

Die Mobilfunkbetreiber orientieren die Gemeinden im Rahmen einer periodischen Information über die langfristige Planung, über den Neubau sowie über den Aus- und Umbau von Antennenanlagen.

Die nachfolgend beschriebene kooperative Standortevaluation und -koordination gelangt bei neuen Standorten zur Anwendung. Sie ermöglicht den kommunalen Baubewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen den Baustandort im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, was zu einer Optimierung der Standorte führen kann. Mit diesem Instrument wird die Einflussmöglichkeit der Gemeinden erhöht und der Weg führt über eine verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit.

Die kooperative Standortevaluation und -koordination umfasst fünf Massnahmenbereiche mit entsprechenden Zielsetzungen:

- Information: Informationsgleichstand über die lang- und kurzfristige Planung der Mobilfunkbetreiber sowie über kommunale bau- und planungsrechtliche Gegebenheiten gewährleisten.
- Standortkoordination: Die Mobilfunkbetreiber prüfen kooperativ die Möglichkeit der Mitbenutzung mit den bestehenden Sendeanlagen.
- Standortevaluation: Abklärungen über mögliche Alternativstandorte im Sinne einer Vorabklärung fristgerecht und in kooperativer Zusammenarbeit durchführen.
- Standortentscheid: Standort unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortevaluation im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.
- Bewilligungsverfahren: Ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchführen.



#### **4. Bestimmungen**

Für die Umsetzung und Anwendung der kooperativen Standortevaluation und -koordination für neue Antennenanlagen werden folgende Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Die Gemeinden werden in geeigneter Form in das Verfahren eingebunden.

##### **Art. 1** *Information*

Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden jährlich zeitgleich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung (Suchkreise für neue Standorte, mögliche Um- und Ausbauten bestehender Anlagen usw.). Ausgenommen hiervon sind der ordentliche Unterhalt sowie rein operative Änderungen an bestehenden Anlagen. Gleichzeitig erhält das BJD eine konsolidierte Liste der geplanten Standorte.

<sup>2</sup> Die Informationen durch die Mobilfunkbetreiber erfolgen schriftlich. Auf Wunsch der Gemeinden werden die Netzplanungen an einer Besprechung mündlich erörtert.

<sup>3</sup> Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden so frühzeitig wie möglich über die kurzfristige Netzplanung.

##### **Art. 2** *Standortkoordination / Standortevaluation*

<sup>1</sup> Die Mobilfunkbetreiber bezeichnen bei neu zu errichtenden Standorten (auf Verlangen der Gemeinden) diejenigen Flächen im Umkreis von 200 m, wo anstelle des geplanten Standortes ebenfalls eine funktechnisch gute Versorgung erfolgen könnte (Perimeter für Alternativstandorte).

<sup>2</sup> Die Gemeinden können mögliche Alternativstandorte im angegebenen Perimeter mit entsprechender Begründung zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 40 Arbeitstagen prüfen, beurteilen und bezeichnen.

<sup>3</sup> Die Mobilfunkbetreiber prüfen die von den Gemeinden bezeichneten Alternativstandorte hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Machbarkeit. Sie informieren die Gemeinden schriftlich innert 20 Arbeitstagen über die Prüfergebnisse.

##### **Art. 3** *Standortentscheid*

<sup>1</sup> Stehen aufgrund der Standortevaluation nach Art. 2 mehrere Standorte zu Verfügung, können die Gemeinden den aus ihrer Sicht optimalsten Standort zuhanden der Mobilfunkbetreiber innert 15 Arbeitstagen bezeichnen (angemessene Fristverlängerungen während der Ferien sind möglich).

<sup>2</sup> Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch machen, verzichten die Mobilfunkbetreiber auf das Einreichen eines Baugesuchs am ursprünglich vorgesehenen Standort und reichen als Ergebnis der Standortevaluation das Baugesuch für den Alternativstandort ein.

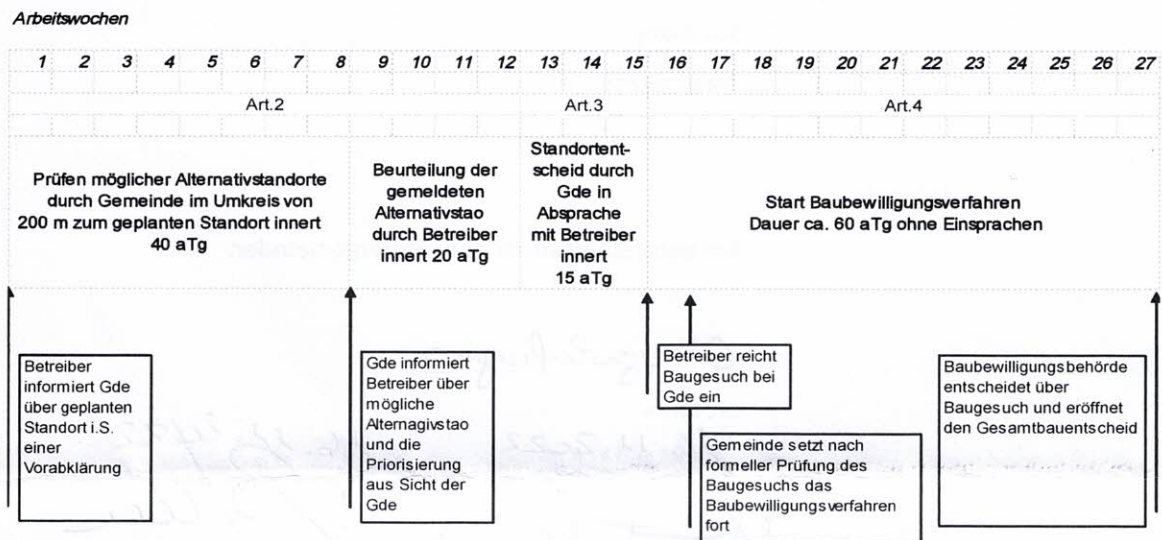
<sup>3</sup> Sofern die Gemeinden auf die Möglichkeit nach Abs. 2 verzichten, halten die Mobilfunkbetreiber am ursprünglich vorgesehenen Standort fest und reichen das Baugesuch entsprechend der Vorabklärung ein.

**Art. 4 Baubewilligungsverfahren**

Die Gemeinden leiten nach der Eingangskontrolle das ordentliche Baubewilligungsverfahren unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen ein.

**Art. 5 Ablauf- und Terminplan**

Die Standortevaluation und -koordination und das nachfolgende Baubewilligungsverfahren haben soweit als möglich dem nachfolgenden Ablauf- und Terminplan zu entsprechen:



**Art. 6 Organisatorische Bestimmung**

<sup>1</sup> Die Erfahrungen werden jährlich zwischen den Mobilfunkbetreibern und Vertretern von BJD und Gemeinden ausgetauscht. Die Delegation der Gemeinden wird dabei jeweils durch den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) festgelegt. Die Bestimmungen werden überprüft und gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen angepasst.

<sup>2</sup> Eine Beendigung der Zusammenarbeit ist jederzeit möglich. Sie setzt eine schriftliche Begründung voraus. Laufende Verfahren werden nach den Bestimmungen der Vereinbarung zu Ende geführt.

Für die Vereinbarung zeichnen:

**Bau- und Justizdepartement**

Kanton SO

Solothurn d. 11. 22

Ort, Datum



Sandra Kolly

Regierungsrätin

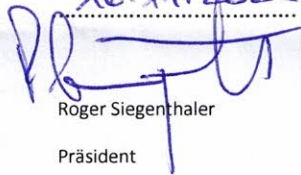
**Verband Solothurner Einwohnergemeinden**

VSEG

Obergestalten

Ort, Datum

16. 11. 2022



Roger Siegenthaler

Präsident

16. 11. 2022



Thomas Blum

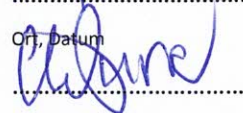
Geschäftsführer



**Swisscom (Schweiz) AG**

Genève, 11. 11. 22

Ort, Datum



Christian Furrer

Responsible Swisscom Mobile

Network - Region Center



Susanne Buntfuss

Experte Mobilfunk und Umwelt

# Salt.

## Salt Mobile SA

Geneva, 10/01/23

Ort, Datum



Eric Wolff

Chief Technology Officer



Nina Hagmann

Chief of Corporate Affairs/Chief Legal Counsel



## Sunrise GmbH

Offikon, 9.12.2022

Ort, Datum



Nicolas Paul

Head of Radio Rollout



Dani Musoni

Head of Radio Engineering